

Ughelli II, 602 sqq.; Cappolletti II, 307 sqq.; Moroni XXV, 192 sqq.; G. Petri I, 197 sq.; Gams, Ser. Epp. 697 sq.) [Nehrer.]

Form. f. Materie und Form.

Formatae. f. Literae formatae.

Formelbücher, Name der mittelalterlichen Sammlungen von Formularien für kirchliche und bürgerliche Rechtsgeschäfte. Wie schon die römischen Tabellionen bei Ausfertigung der gerichtlichen Urkunden über Verträge, Testamente u. (L. 17 Cod. De fid. instrument. 4. 21; L. 24 Cod. De testam. 6. 23), um sich die Arbeit zu erleichtern und doch die gesetzlich vorgeschriebene Form (Nov. 44, c. 2; Nov. 66, c. 1, pr.) genau einzuhalten, feststehender, speciell für diesen Zweck angefertigter Vorlagen sich bedienten (Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Ausg. I, 166; Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, 241 f.), so hat auch das Mittelalter, nachdem das Recht einmal ausgezeichnet war, zu demselben Mittel gegriffen. Rechtskundige Männer verfaßten für die Geschäfte, welche in den Gerichten und Kanzleien immer sich wiederholten, eigene Muster oder Conceptione (Formulae), die im einzelnen Falle nur abgeschrieben und mit den Namen der betreffenden Personen, mit Ort und Datum versehen zu werden brauchten. Die Sammlungen solcher Urkunden- und Briefmuster (Formelbücher) sind fast durchgängig von Geistlichen oder Mönchen verfaßt, welche nicht nur der damals seltenern Kunst des Lesens und Schreibens, sowie der lateinischen Sprache kundig waren, sondern auch als Notare der Könige, als Gerichtsschreiber, als Sachwalter der Kirchen und Klöster zu den Archiven freien Zutritt hatten und das daselbst aufbewahrte Urkundenmaterial zu Mustern und Vorlagen für Ausfertigung gleicher oder ähnlicher Schriftstücke verarbeiten konnten (Stobbe a. a. D. 243. 447 f.). Die in der genannten Weise entstandenen Formeln haben großen Werth für die Rechtsgeschichte, sind insbesondere eine reiche Quelle für das locale Gewohnheitsrecht und geben ein anschauliches Bild der Volkszustände ihrer Heimat, in welcher letzterer Beziehung sie auch für die Culturgeschichte oft sehr schätzbares Material liefern (vgl. z. B. Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz aus dem 9. Jahrh., Leipzig 1857, 119 f. 123 ff.). Verfasser, Vaterland und Entstehungszeit lassen sich bei den meisten Formelbüchern nicht mehr mit voller Bestimmtheit ermitteln. Nur wenige tragen die Namen ihrer Auctoren an der Spitze, die übrigen werden nach der Gegend, für welche sie bestimmt waren, oder nach ihren ersten Herausgebern benannt; manche sind nicht auf einmal entstanden und fertig aus der Hand eines Mannes hervorgegangen, sondern haben erst successive im Laufe der Zeit durch Zusätze und Ergänzungen die Gestalt angenommen, in welcher sie jetzt vorliegen (Seidensticker, Commentatio de Marculfinis aliisque similibus formulis, 1818, c. 2, p. 13).

Sämmtliche Formelbücher sind deutschen Ursprungs.

I. Westgotische Formeln, 46 an der Zahl, zuerst herausgegeben von Eugène de Rozière (Formules Wisigothiques inédites publiées d'après un manuscrit de la bibliothèque de Madrid, Paris 1854), neu abgedruckt und mit einem fortlaufenden (guten) Commentar versehen von Otto Viefenweg (Commentatio ad formulas Visigothicas novissime repertas, Berol. 1856). Ihr Inhalt zeigt, daß sie einer Zeit entstammen, in welcher das Reich bereits katholisch war und Goten und Römer noch neben einander lebten, wie denn auch ein Theil der Formeln (1—6. 9. 14—20. 27. 32. 34. 36. 37) rein gotisches Recht enthält, andere (21—26) rein römisches, und wieder andere (7. 8. 10 bis 13. 29—31. 38—46) gotisches und römisches Recht gemeinsam, sowohl dem Breviarium Alaricianum, als auch den Justinianischen Gesetzbüchern entnommen. Aus der häufigen und directen Bezugnahme auf römische Gesetze geht hervor, daß die Formeln vor König Chindaswind (seit 642), der den praktischen Gebrauch aller fremden Gesetze und namentlich des römischen Rechts verbot (Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.-A., 2. Ausg. II, 80), entstanden sein müssen. Sie enthalten Muster für die verschiedenartigsten Urkunden: Freilassung von Sklaven, Schenkungen an die Kirche, Verkauf und Tausch, Darlehen, Dos, Testamente, Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, Erbtheilungen u. Die Conceptione, welche auf den gleichen Gegenstand sich beziehen, sind zusammengestellt. Eine Formel (20) ist in Versen verfaßt (Dotis formula exametris conscripta); sie allein enthält eine Zeitbestimmung, indem zweimal auf König Sisebut (612—621) verwiesen (Principis ac domini Sisebuti gloria nostri . . . Gloriosi merito Sisebuti tempore regis) und damit wahrscheinlich gemacht wird, die Sammlung sei in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden (Stobbe a. a. D. 244—246).

II. Ostgotische Formeln. Zu seinem eigenen und seiner Nachfolger Gebrauch hat Cassiodor, des Königs Theodorich Geheimschreiber und erster Beamter (f. d. Art.), in der Schrift Variarum (Epistolarum) libri XII die von ihm in seiner amtlichen Stellung verfaßten königlichen Schreiben, Verordnungen und Erlasse zusammengestellt, namentlich in das sechste und siebente Buch zahlreiche Muster von Instructionen für die Beamten und Formeln für die verschiedensten Rechtsgeschäfte aufgenommen. Cunctarum itaque dignitatum, sagt er in der Vorrede, sexto et septimo libris formulas comprehendendi, ut et mihi quamvis sero prospicerem et sequentibus in angusto tempore subvenirem. Ita quae dixi de praeteritis, convenient et futuris: quia non de personis, sed de ipsis locis, quae apta videbantur, explicui. Canciani, O. Serv. B. M. V. (gest. 1810), edirte dieselben (Barbarorum